

Amtsgericht Brandenburg an der Havel Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026

vom 18.12.2025 *

*in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 3/2026 mit Wirkung zum 09.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen für alle Abteilungen	5
1.1. Vertretung	5
1.1.1. Verhinderung eines Richters	5
1.1.2. Urlaubsvertretung	5
1.1.3. Vertretung im Übrigen	5
1.2. Rückverweisung	5
1.3. Neuverteilung der Geschäfte	6
1.4. Erworbene Zuständigkeit	6
1.5. Abgabe aus wichtigem Grund	6
1.6. Beweissicherungsverfahren	6
1.7. Bereitschaftsdienst	7
2. Verwaltung, Befangenheit und Zwangsvollstreckung	8
2.1. Verwaltung, Befangenheit	8
2.1.1. Verwaltung	8
2.1.2. Befangenheit ZPO/FamFG außer Familiensachen	8
2.1.3. Befangenheit in Familiensachen	8
2.1.4. Befangenheit StPO	8
2.2. Zwangsvollstreckung	8
2.2.1. Abteilung 11	8
2.2.2. Abteilung 14	9
3. Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen	10
3.1. Allgemeines	10
3.1.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Straf- und Bußgeldsachen	10
3.1.2. Zuständigkeit in Gs - und Bewährungsaufsichtsverfahren	10
3.1.3. Zuständigkeit in Cs-, AR-, Bußgeldverfahren, sonstige Verfahren	10
3.1.4. Zuständigkeit in Haftsachen und beschleunigten Verfahren über die am Tag des Eingangs zu verhandeln und zu entscheiden ist	10
3.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Straf- Bußgeld- und Jugendsachen	12
3.2.1. Abteilung 200	12
3.2.2. Abteilung 201	12
3.2.3. Abteilung 210	12
3.2.4. Abteilung 211	13
3.2.5. Abteilung 220	13
3.2.6. Abteilung 230	13
3.2.7. Abteilung 231	13
3.2.8. Abteilung 240	14
3.2.9. Abteilung 241	14
3.2.10. Abteilung 250	14
3.2.11. Abteilung 251	14
3.2.12. Abteilung 260	15

3.2.13. Abteilung 261	15
3.2.14. Abteilung 270	15
3.2.15. Abteilung 271	16
3.2.16. Abteilung 280	16
4. Zivilsachen	17
4.1. Allgemeine Regelungen der Zuständigkeit in Zivilsachen	17
4.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Zivilsachen	19
4.2.1. Abteilung 30	19
4.2.2. Abteilung 31	19
4.2.3. Abteilung 33	19
4.2.4. Abteilung 34	19
4.2.5. Abteilung 35	20
4.2.6. Abteilung 37	20
4.2.7. Abteilung 39	20
5. Familiensachen	21
5.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Familiensachen	21
5.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Familiensachen	22
5.2.1. Abteilung 400	22
5.2.2. Abteilung 401	22
5.2.3. Abteilung 420	22
5.2.4. Abteilung 430	22
5.2.5. Abteilung 431	23
5.2.6. Abteilung 440	23
5.2.7. Abteilung 441	23
5.2.8. Abteilung 450	23
5.2.9. Abteilung 460	24
5.2.10. Abteilung 470	24
5.2.11. Abteilung 471	24
5.2.12. Abteilung 472	24
6. Freiwillige Gerichtsbarkeit - Nachlass-, Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sowie Verfahren gem. § 340 FamFG	25
6.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit .	25
6.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	25
6.2.1. Abteilung 49 (Nachlass)	25
6.2.2. Abteilung 50 (Nachlass)	25
6.2.3. Abteilung 51 (Nachlass)	25
6.2.4. Abteilung 52	26
6.2.5. Abteilung 58	26
6.2.6. Abt. 60 bis 76 (Grundbuch)	26
6.2.7. Abteilung 80	27

6.2.8. Abteilung 81	27
6.2.9. Abteilung 82	27
6.2.10. Abteilung 83	28
6.2.11. Abteilung 84	28
6.2.12. Abteilung 85	29
6.2.13. Abteilung 86	30
6.2.14. Abteilung 87	30
6.2.15. Abteilung 88	30
6.2.16. Abteilung 89	31
6.2.17. Abteilung 90	31
6.2.18. Abteilung 91	31
6.2.19. Abteilung 92	32
6.2.20. Abteilung 97	32
A. Systematische Zusammenfassung der Richterzuständigkeiten (Neueingänge)	34
A.1. Strafsachen gegen Erwachsene (Anklagen, Strafbefehle, und Rechtshilfe) . . .	34
A.2. Haftrichter	34
A.3. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen einschließlich Rechtshilfe)	35
A.4. Richter für Abschiebehaftsachen	35
A.5. Familiensachen (§ 23b GVG einschließlich Rechtshilfe, ausgenommen Sonder- zuständigkeiten nach AUG, AdWirkG und IntFamRVG)	36
A.6. Unterbringungsrichter	36
A.7. Betreuungssachen	38
A.8. Dienstalster	39
A.9. Vertretungsregelung Grundsatz	39

1. Allgemeine Regelungen für alle Abteilungen

1.1. Vertretung

1.1.1. Verhinderung eines Richters

Die Verhinderung eines Richters liegt vor, wenn er aus rechtlichen (z. B. nach §§ 22 ff StPO, § 41 ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankung, Unerreichbarkeit) an der Wahrnehmung der ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit gehindert ist. Ein Richter gilt auch dann als verhindert, wenn er infolge seiner Tätigkeit in der Sitzung von einer keinen Aufschub duldenden richterlichen Tätigkeit abgehalten ist.

1.1.2. Urlaubsvertretung

Für den Fall bewilligten Urlaubs ist bei einer Änderung der Vertretungsregelung der Richter als Vertreter zuständig, der zum Zeitpunkt des Urlaubsantrags als Vertreter zuständig war, wenn er durch seine Unterschrift dem Urlaubsantrag zugestimmt hat, er weiterhin richterliche Geschäfte beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel wahrnimmt und der aktuelle erste Vertreter durch Urlaub verhindert ist.

1.1.3. Vertretung im Übrigen

Sofern im Übrigen die nach dem besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans bestimmten Vertreter verhindert sind, sind sämtliche Richter des Amtsgerichts nach der Reihenfolge ihres Dienstalters (§ 20 DRiG), beginnend mit dem dienstjüngsten Richter auf Lebenszeit, bei gleichem Dienstalter mit dem jüngsten Richter auf Lebenszeit, zur Vertretung berufen. Danach sind Richter auf Probe zur Vertretung nach der Länge ihrer Dienstzeit, beginnend mit dem dienstältesten Richter auf Probe, bei gleicher Dienstzeit mit dem nach Lebensalter ältesten Richter, zur Vertretung berufen. Hinsichtlich der dem Direktor/der Direktorin des Amtsgerichts zugewiesenen Geschäftsaufgaben sind bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter sämtliche Richter des Amtsgerichts nach der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter, bei gleichem Dienstalter mit dem jeweils ältesten Richter, zur Vertretung berufen. (siehe S. 39)

1.2. Rückverweisung

1. Für die Erledigung der von der höheren Instanz oder dem Bundesverfassungsgericht zurückverwiesenen Angelegenheiten ist der nach der Geschäftsverteilung berufene Dezernatsrichter zuständig, wenn nicht das zurückverweisende Gericht an eine andere Abteilung oder einen anderen Richter zurückverwiesen hat. In diesem Fall ist innerhalb des jeweiligen Fachbereichs (Zivilsachen, Strafsachen etc.) die Abteilung mit der nächsthöheren Abteilungsnummer zuständig; wenn es dort keine höhere Abteilungsnummer gibt, die Abteilung mit der kleinsten Abteilungsnummer. Für die Erledigung der von der höheren Instanz oder dem Bundesverfassungsgericht an das Amtsgericht Brandenburg a.d.H. verwiesenen Sachen, mit denen in erster Instanz andere Gerichte befasst waren, ist derjenige Richter des AG Brandenburg a.d.H. zuständig, der

zuständig wäre, wenn die Sache erstmals hier anhängig würde. Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung in der Zuweisungsentscheidung.

2. Vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen anderer Amtsgerichte (§ 140 a GVG).

1.3. Neuverteilung der Geschäfte

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte werden die bereits anhängigen Sachen (Bestand) von dem bisher zuständigen Dezernenten weiter bearbeitet, vorbehaltlich anderweitiger Regelung mit Beschluss des Präsidiums.

Absatz 1 gilt nicht für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren. Bei diesen Verfahren werden auch Altbestände bei einer Neuverteilung der Geschäfte von dem nunmehr zuständigen Richter übernommen.

Bei statistischer Neuerfassung von bereits anhängigen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes.

1.4. Erworbene Zuständigkeit

Ein nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich unzuständiger Richter wird zuständig, wenn er in einer Rechtssache eine verfahrensleitende Verfügung gegenüber einem Beteiligten erlassen hat und er nicht innerhalb von einem Monat nach Erlass der Verfügung die Sache dem für zuständig gehaltenen Richter mit einem Übernahmeersuchen vorlegt. Der Vorlage steht gleich, wenn einer der Beteiligten die Zuständigkeit des an sich unzuständigen Richters rügt. In Betreuungssachen gilt als Rechtssache im vorgenannten Sinne ein verfahrensrechtlich abgrenzbarer Vorgang, der in der Regel mit einer rechtsmittelfähigen Entscheidung endet (z.B. Betreuerbestellung, Erweiterung/Verlängerung einer Betreuung u.ä.). In Strafsachen, in denen ein Zwischenverfahren stattfindet, kommt es abweichend für den Beginn der vorgenannten Frist auf den Erlass des Eröffnungsbeschlusses an. Der an sich unzuständige Richter wird auch vor Ablauf der vorgenannten Frist zuständig nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Erörterung oder Anhörung sowie nach Erlass einer Sachentscheidung. Als Sachentscheidung gilt auch eine rechtsmittelfähige Entscheidung über Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe.

1.5. Abgabe aus wichtigem Grund

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Sache aus wichtigem Grund an eine andere Abteilung des Gerichts abgegeben werden, wenn sich diese zur Übernahme bereit erklärt. § 273 FamFG gilt entsprechend im Verhältnis der Abteilungen für Betreuungssachen untereinander.

1.6. Beweissicherungsverfahren

Für die Durchführung von Beweissicherungsverfahren ist die Abteilung zuständig, die für die Entscheidung im Rechtsstreit berufen wäre. Bei Beweissicherungsverfahren ohne Antragsgeg-

ner und Aufgebotssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

1.7. Bereitschaftsdienst

Für eilige Geschäfte die außerhalb der regulären Dienstzeiten anfallen und keinen Aufschub dulden, ist mit Beschluss der Präsidien der Gerichte des Landgerichtsbezirks Potsdam ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst für den gesamten Landgerichtsbezirk eingerichtet. Bereitschaftsdienstgericht ist das Amtsgericht Potsdam.

Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für außerhalb der regulären Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingehenden Sachen, die keinen Aufschub bis zum kommenden Dienstbeginn dulden.

Für Anträge, die während der regulären Dienstzeiten eingehen, gelten die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn ein konkreter Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Entscheidung unter Darstellung des entscheidungserheblichen Lebenssachverhalts und des Namens der betroffenen Person eingeht oder ein solcher Antrag – sofern dieser nach dem Gesetz mündlich gestellt werden kann (insbesondere in Verfahren nach § 312 FamFG) – (fern-)mündlich gestellt worden ist.

Für den Bereitschaftsdienst gelten im Übrigen die Regelungen des gemeinsamen Beschlusses der beteiligten Präsidien der Gerichte des Landgerichtsbezirks zur Einrichtung des gerichtsübergreifenden Bereitschaftsdienstes.

2. Verwaltung, Befangenheit und Zwangsvollstreckung

2.1. Verwaltung, Befangenheit

2.1.1. Verwaltung

gesonderter Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltung

2.1.2. Befangenheit ZPO/FamFG außer Familiensachen

Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters oder bei Zweifeln über den Ausschluss kraft Gesetzes oder bei Zweifeln über die Verhinderung eines Richters gem. §§ 45 ff. ZPO und in Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gem. § 6 FamFG i.V.m §§ 45 ff. ZPO.

Zuständige/r: **RinAG Götsche**
Vertreter/in : Rin Seidenfaden

2.1.3. Befangenheit in Familiensachen

Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters oder bei Zweifeln über den Ausschluss kraft Gesetzes oder bei Zweifeln über die Verhinderung eines Richters gem. § 6 FamFG i.V.m. §§ 45 ff. ZPO

Zuständige/r: **RinAG Götsche**
Vertreter/in : Rin Seidenfaden

2.1.4. Befangenheit StPO

Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters oder bei Zweifeln über den Ausschluss kraft Gesetzes oder bei Zweifeln über die Verhinderung eines Richters gem. §§ 22, 23, 24, 27 Abs. 3 StPO

Zuständige/r: **RiAG Dr. Himmelreich**
Vertreter/in : RinAG Benndorf

2.2. Zwangsvollstreckung

2.2.1. Abteilung 11

richterliche Entscheidungen im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Zuständige/r : **RiAG Dr. Himmelreich**
1. Vertreter/in: RiAG von Bülow
2. Vertreter/in: RinAG Kadegis

2.2.2. Abteilung 14

richterliche Entscheidung in der Zwangsvollstreckung im Übrigen

Zuständige/r : **RiAG Dr. Himmelreich**

1. Vertreter/in: RiAG von Bülow

2. Vertreter/in: RinAG Kadegis

3. Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen

3.1. Allgemeines

3.1.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Straf- und Bußgeldsachen

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen im Zeitpunkt des Eingangs der Sache. Bei statistischer Neuerfassung von bereits anhängigen Verfahren (z. B. wegen Wiederaufnahme nach vorläufiger Verfahrenseinstellung gemäß § 205 StPO oder § 153a StPO) richtet sich die Zuständigkeit nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes.

Die für Zivilsachen getroffenen Bestimmungen, zu den Einzelheiten siehe S. 17, gelten entsprechend. Strafsachen sind die Verfahren vor dem Strafrichter, dem Jugendrichter, dem Schöffengericht und dem Jugendschöffengericht.

Ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, so ist die Bezeichnung "Unbekannt" anstelle des Namens maßgebend.

3.1.2. Zuständigkeit in Gs - und Bewährungsaufsichtsverfahren

Ein Strafrichter/Jugendrichter/Schöffen-/Jugendschöffengericht ist entsprechend der vorstehenden allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit ebenso zuständig für:

- Gs-Sachen (richterliche Entscheidungen im Ermittlungsverfahren)
- Privatklageverfahren
- Führung der Bewährungsaufsicht

3.1.3. Zuständigkeit in Cs-, AR-, Bußgeldverfahren, sonstige Verfahren

Ein Strafrichter/Jugendrichter/Schöffen-/Jugendschöffengericht ist entsprechend der vorstehenden allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit ebenso zuständig für:

- Cs-Sachen (Strafbefehlsanträge)
- AR - Sachen
- Bußgeldsachen
- sonstige Verfahren nach dem StGB, der StPO, dem JGG, dem OWiG und anderen strafrechtlichen oder strafprozessualen Vorschriften

3.1.4. Zuständigkeit in Haftsachen und beschleunigten Verfahren über die am Tag des Eingangs zu verhandeln und zu entscheiden ist

Für jegliche Haftsachen die keinen Aufschub dulden ist abweichend von den vorstehenden Regelungen der jeweilige Haftrichter zuständig. Haftrichter ist derjenige Richter, der für einen bestimmten Wochentag zur Verkündung und Erlass von Haftbefehlen eingeteilt ist.

Diese besondere Zuständigkeit gilt auch für beschleunigte Verfahren, die am Tag des Eingangs zu verhandeln sind.

3.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Straf- Bußgeld- und Jugendsachen

3.2.1. Abteilung 200

1. Erwachsenenschöffengericht einschließlich erweitertem Schöffengericht und Strafbefehlssachen, deren Verhandlung vor diesen Gerichten beantragt wird mit den Buchstaben

A-Z

2. Auslosung der Schöffen und Schöffenangelegenheiten bei Erwachsenenstrafsachen, einschließlich des Vorsitzes beim Schöffenwahlausschuss und
3. Entscheidungen über die Verhinderung eines Schöffen und die hierdurch erforderliche Hinzuziehung eines Hilfsschöffen, sowie die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen Schöffen

Zuständige/r : **RinAG Vornefeld**
1. Vertreter/in: RinAG Götsche
2. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

3.2.2. Abteilung 201

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit dem Buchstaben:

B

Zuständige/r : **RinAG Vornefeld**
1. Vertreter/in: RinAG Götsche
2. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

3.2.3. Abteilung 210

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit dem Buchstaben:

A, L

Zuständige/r : **Rin Seidenfaden**
1. Vertreter/in: RinAG Vornefeld
2. Vertreter/in: RinAG Götsche

3.2.4. Abteilung 211

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit dem Buchstaben:

St, V

Zuständige/r : **Rin Funk**
1. Vertreter/in: RinAG Kadegis
2. Vertreter/in: DinAG Ryl

3.2.5. Abteilung 220

1. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

J und R

2. Verfahren in Binnenschifffahrtsstrafsachen vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

A - Z

Zuständige/r : **RinAG Götsche**
1. Vertreter/in: Rin Seidenfaden
2. Vertreter/in: RinAG Vornefeld

3.2.6. Abteilung 230

1. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

H

2. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Mittwoch**

Zuständige/r : **RinAG Kadegis**
1. Vertreter/in: Rin Funk
2. Vertreter/in: RinAG Schwär

3.2.7. Abteilung 231

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit dem Buchstaben:

G, U, X, Y und Z

Zuständige/r : **RinAG Götsche**
1. Vertreter/in: Rin Seidenfaden
2. Vertreter/in: RinAG Vornefeld

3.2.8. Abteilung 240

1. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

C, I, Q, T, S und W

2. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Montag**

Zuständige/r : **Rin Seidenfaden**
1. Vertreter/in: RinAG Vornefeld
2. Vertreter/in: RinAG Götsche

3.2.9. Abteilung 241

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

N, O und P

Zuständige/r : **Rin Seidenfaden**
1. Vertreter/in: RinAG Vornefeld
2. Vertreter/in: RinAG Götsche

3.2.10. Abteilung 250

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit dem Buchstaben:

K

Zuständige/r : **Rin Funk**
1. Vertreter/in: RinAG Kadegis
2. Vertreter/in: DinAG Ryl

3.2.11. Abteilung 251

1. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

D und Sch

2. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Freitag**

Zuständige/r : **RinAG Vornefeld**
1. Vertreter/in: RinAG Götsche
2. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

3.2.12. Abteilung 260

1. Jugendrichtersachen, Vollstreckungsverfügungen in Jugendstraft- und Jugendarrestsachen mit den Buchstaben

A-K

2. Gs-Sachen soweit sie Jugendliche und Heranwachsende in Jugendsachen oder Erwachsene in Jugendschutzsachen betreffen mit den Buchstaben

A-K

3. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Donnerstag in geraden Kalenderwochen**

Zuständige/r : **RiAG von Bülow**

1. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich

2. Vertreter/in: RinAG Cablitz

3.2.13. Abteilung 261

1. Jugendrichtersachen, Vollstreckungsverfügungen in Jugendstraft- und Jugendarrestsachen mit den Buchstaben

L-Z

2. Gs-Sachen soweit sie Jugendliche und Heranwachsende in Jugendsachen oder Erwachsene in Jugendschutzsachen betreffen

L-Z

3. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Donnerstag in ungeraden Kalenderwochen**

Zuständige/r : **RiAG Dr. Himmelreich**

1. Vertreter/in: RiAG von Bülow

2. Vertreter/in: RinAG Kadegis

3.2.14. Abteilung 270

1. Jugendschöffensachen, einschließlich Strafbefehlssachen, soweit Verhandlung vor diesem Gericht beantragt wird
2. Vollstreckungsleitung in Jugendsachen mit den Buchstaben

A-K

3. Auslosung der Jugendschöffen und Jugendschöffenangelegenheiten einschließlich des Vorsitzes im Jugendschöffenwahlausschuss
4. Entscheidungen über die Verhinderung eines Jugendschöffen und die hierdurch erforderliche Hinzuziehung eines Jugendhilfsschöffen, sowie die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen Schöffen
5. erweitertes Schöffengericht (Beisitz)

Zuständige/r : **RiAG von Bülow**
1. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich
2. Vertreter/in: RinAG Cablitz

3.2.15. Abteilung 271

1. Jugendschöffensachen, einschließlich Strafbefehlssachen, soweit Verhandlung vor diesem Gericht beantragt wird
2. Vollstreckungsleitung in Jugendsachen
mit den Buchstaben

L-Z

Zuständige/r : **RiAG Dr. Himmelreich**
1. Vertreter/in: RiAG von Bülow
2. Vertreter/in: RinAG Kadegis

3.2.16. Abteilung 280

1. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

E, F und M

2. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Dienstag**

Zuständige/r : **RinAG Götsche**
1. Vertreter/in: Rin Seidenfaden
2. Vertreter/in: RinAG Vornefeld

4. Zivilsachen

4.1. Allgemeine Regelungen der Zuständigkeit in Zivilsachen

Die Zuständigkeit in Zivilsachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung des/der Beklagten (Antragsgegners, Schuldners) in der Klageschrift oder in der letzten Fassung des Mahnbescheides bei Eingang der Sache beim Streitgericht. Bei Aufgebotssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung des Antragstellers.

Später eintretende Änderungen (z. B. Parteiwechsel, Erstreckung der Klage auf weitere Beklagte, Berichtigungen oder sonstige Namensänderungen) berühren die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

Im Einzelnen gilt hier Folgendes:

1. Bei natürlichen Personen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so kommt es auf das erste groß geschriebene Wort an; Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens bleiben außer Betracht, z. B. *Johannes aus der Mark* = M, *Edwin Freiherr von Schnell* = S
2. Bei Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Bezeichnung enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend.
3. Bei Handelsgesellschaften, juristischen Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, Vereinen und Behörden gilt Folgendes:
 - a) Enthält die Bezeichnung den Namen mindestens einer natürlichen Person gelten 1) und 4) entsprechend, z. B. *Tischlerei Franz Becker GmbH* = B, *Helmut Schmidt und Helmut Kohl Bedachungen* = K.
 - b) Fehlt ein Eigenname, ist jedoch ein Kunstwort oder eine Abkürzung in der Bezeichnung enthalten, so sind diese maßgebend, z. B. *Targo Bank AG* = T, *LTU Reisen* = L.
Sind mehrere enthalten, so entscheidet die Reihenfolge innerhalb der Bezeichnung
 - c) Sind weder Eigennamen noch Kunstworte oder Abkürzungen enthalten, ist das *erste Hauptwort* in der Bezeichnung maßgebend. Ist jedoch in der Bezeichnung außer einem den Geschäftszweig kennzeichnenden Hauptwort ein weiteres, der Unterscheidung dienendes Hauptwort vorhanden, so ist dieses maßgebend z. B. *Bierbrauerei „Friede“* = F, *Versicherungsgesellschaft „Nordstern“* = N.
Bei mehreren der Unterscheidung dienenden Hauptwörtern ist das erste maßgeblich.
 - d) Fehlen Eigennamen, Kunstworte, Hauptworte und Abkürzungen, entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.
 - e) Außer Betracht bleiben, als nicht unterscheidungskräftig, Worte, die die Rechts- bzw. Organisationsform bezeichnen, und ihre Abkürzungen.
z. B. *Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gewerkschaft,*

Gesellschaft (mit beschränkter Haftung), Handelsgesellschaft, Handlung IG, in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Zeche

- f) Außerdem bleiben geographische Bezeichnungen außer Betracht,
z. B. *Rohrweberei Pritzerbe GmbH=R*
4. Richtet sich die Klage (der Antrag) gegen mehrere Beklagte (Antragsgegner, Schuldner), so ist der mit dem im Alphabet früheren Buchstaben beginnende Name maßgebend. Außer Betracht bleiben mitverklagte Versicherungsunternehmen.
 5. Im Falle der Prozessverbindung (§147 ZPO) in verschiedene Abteilungen gehöriger Sachen geht die Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, deren Richter die Verbindung angeordnet hat. Im Falle der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) bleibt die Abteilung für die getrennten Sachen zuständig, die die Trennung angeordnet hat.

4.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Zivilsachen

4.2.1. Abteilung 30

Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

A, E, F, J, K, N, O, Z

Zuständige/r : **RiAG Thiele**
1. Vertreter/in: RiAG Jung
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

4.2.2. Abteilung 31

Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

B, C, P, Q, U, X, Y

Zuständige/r : **RinAG Dr. Weckbecker-Yagob**
1. Vertreter/in: RiAG Jung
2. Vertreter/in: RiAG Thiele

4.2.3. Abteilung 33

1. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

M, V und W

2. Binnenschiffahrtssachen (Zivil)

Zuständige/r : **RiAG Thiele**
1. Vertreter/in: RiAG Jung
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

4.2.4. Abteilung 34

Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

Sch

Zuständige/r : **RiAG Jung**
1. Vertreter/in: RiAG Thiele
2. Vertreter/in: Rin Funk

4.2.5. Abteilung 35

Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

H

Zuständige/r : **RiAG Jung**
1. Vertreter/in: RiAG Thiele
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

4.2.6. Abteilung 37

Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

D, G, I, L, R, S, St, T

Zuständige/r : **RiAG Jung**
1. Vertreter/in: RiAG Thiele
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

4.2.7. Abteilung 39

WEG-Sachen im Sinne des § 43 WEG

Zuständige/r : **RiAG Jung**
1. Vertreter/in: RiAG Thiele
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

5. Familiensachen

5.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Familiensachen

1. Die Zuständigkeit in Ehe-, Ehewohnungs-, Haushalts- Versorgungsausgleichs- und Güterrechtssachen sowie bei Trennungs- und nachehelichem Unterhalt und Ansprüchen gemäß § 266 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FamFG (Ansprüchen, die auf der Ehe bzw. Scheidung und Trennung beruhen) bestimmt sich nach dem Namen der (Ex-) Ehefrau bei Einreichung des Antrages. Dies gilt nur, wenn sie selbst beteiligt ist.
2. In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Kindesmutter bei Eingang der Sache, soweit sie am Verfahren beteiligt ist. Das gilt auch für Ansprüche gemäß § 266 Abs. 1 Nr. 4 und 5 FamFG (Ansprüche aus dem Eltern-Kindverhältnis und dem Umgangsrecht).
3. Die Zuständigkeit bei Gewaltschutzsachen bestimmt sich nach dem Namen der beteiligten erwachsenen Frau bei Eingang des Antrages, soweit nur eine erwachsene Frau beteiligt ist.
4. Bei Kindesunterhalt ist maßgeblich der Name der Kindesmutter bei Eingang des Antrages, soweit das Kind zu dem Zeitpunkt minderjährig ist.
5. In allen übrigen Fällen ist maßgeblich der Name des Beteiligten, dessen Name im Alphabet vorgeht. Maßgeblich sind ausschließlich die Namen der Beteiligten zum Zeitpunkt der Anhängigkeit der Sache, die natürliche Personen sind.

5.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Familiensachen

5.2.1. Abteilung 400

Alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben:

A, D und N

Zuständige/r : **RinAG Benndorf**
1. Vertreter/in: RinAG Schwär
2. Vertreter/in: RiAG Firsching

5.2.2. Abteilung 401

Alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben:

B, J, O, U, X und Y

Zuständige/r : **RiAG von Bülow**
1. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich
2. Vertreter/in: RinAG Cablitz

5.2.3. Abteilung 420

alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit dem Buchstaben:

H und K

Zuständige/r : **RiAG Dr. Himmelreich**
1. Vertreter/in: RiAG von Bülow
2. Vertreter/in: RinAG Kadegis

5.2.4. Abteilung 430

alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben:

C, T, V und Z

Zuständige/r : **RinAG Schwär**
1. Vertreter/in: RinAG Benndorf
2. Vertreter/in: RiAG Tschöpe

5.2.5. Abteilung 431

alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben:

Sch und St

Zuständige/r : **RiAG Firsching**
1. Vertreter/in: RinAG Cablitz
2. Vertreter/in: RinAG Benndorf

5.2.6. Abteilung 440

Alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit dem Buchstaben:

M

Zuständige/r : **RinAG Schwär**
1. Vertreter/in: RinAG Benndorf
2. Vertreter/in: RiAG Tschöpe

5.2.7. Abteilung 441

Alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben:

E, F, G, P und Q

Zuständige/r : **RinAG Benndorf**
1. Vertreter/in: RinAG Schwär
2. Vertreter/in: RiAG Firsching

5.2.8. Abteilung 450

alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit dem Buchstaben:

I, L, S und W

Zuständige/r : **RinAG Cablitz**
1. Vertreter/in: Ri Firsching
2. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich

5.2.9. Abteilung 460

alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben

R

Zuständige/r : **RiAG Firsching**
1. Vertreter/in: RinAG Cablitz
2. Vertreter/in: RinAG Benndorf

5.2.10. Abteilung 470

Adoptionssachen (§ 186 FamFG) einschließlich der Adoptionen gem. § 187 Abs. 4 FamFG sowie Entscheidungen gem. §§ 2,3 AdWirkG

Zuständige/r : **Ri Firsching**
1. Vertreter/in: RinAG Cablitz
2. Vertreter/in: RinAG Benndorf

5.2.11. Abteilung 471

Alle Angelegenheiten des Familiengerichtes soweit gemäß §§ 12, 13 und 47 Abs. 2 IntFamRVG die Zuständigkeit des Familiengerichtes am Sitz des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes begründet wird.

Zuständige/r : **Ri Firsching**
1. Vertreter/in: RinAG Cablitz
2. Vertreter/in: RinAG Benndorf

5.2.12. Abteilung 472

alle Angelegenheiten des Familiengerichtes nach dem Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (AUG):

Zuständige/r : **RiAG Dr. Himmelreich**
1. Vertreter/in: RiAG von Bülow
2. Vertreter/in: RinAG Kadegis

6. Freiwillige Gerichtsbarkeit - Nachlass-, Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sowie Verfahren gem. § 340 FamFG

6.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen für Zivilsachen sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung ergibt.

6.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

6.2.1. Abteilung 49 (Nachlass)

Nachlasssachen mit den Buchstaben

J - Q

Zuständige/r : **DinAG Ryl**
1. Vertreter/in: RiAG Tschöpe
2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.2. Abteilung 50 (Nachlass)

Nachlasssachen mit den Buchstaben

A bis I

Zuständige/r : **DinAG Ryl**
1. Vertreter/in: RiAG Tschöpe
2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.3. Abteilung 51 (Nachlass)

Nachlasssachen mit den Buchstaben

R bis Z

Zuständige/r : **DinAG Ryl**
1. Vertreter/in: RiAG Tschöpe
2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.4. Abteilung 52

Unverteilte Sachen

Zuständige/r: **RiAG Jung**

Vertreter/in : RiAG Thiele

6.2.5. Abteilung 58

- Abschiebehaftsachen **Montag für alle Buchstaben:**

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**

1. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

- Abschiebehaftsachen **Dienstag für alle Buchstaben:**

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**

1. Vertreter/in: RinAG Götsche

- Abschiebehaftsachen **Mittwoch für alle Buchstaben:**

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**

1. Vertreter/in: RinAG Kadegis

- Abschiebehaftsachen **Donnerstag für alle Buchstaben**

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**

1. Vertreter/in: RiAG Firsching

- Abschiebehaftsachen **Freitag für alle Buchstaben**

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**

1. Vertreter/in: Rin Funk

- Verfahren nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz **für alle Buchstaben**

Für Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz sind die Haftrichter entsprechend der Tageseinteilung zuständig

6.2.6. Abt. 60 bis 76 (Grundbuch)

Richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen einschließlich Einwendungen gegen Kostenrechnungen im automatisierten Verfahren Solum-Web und AUREG (landesweit), über die richterlich in analoger Anwendung des § 13 JVKostO das Amtsgericht Brandenburg an der Havel zu entscheiden hat

Zuständige/r : **RiAG Jung**

1. Vertreter/in: RiAG Thiele

2. Vertreter/in: Rin Funk

6.2.7. Abteilung 80

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den

Postleitzahlenbezirken 14772 und 14550

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RinAG Cablitz**
1. Vertreter/in: Ri Firsching
2. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich

6.2.8. Abteilung 81

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14774

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RinAG Kadegis**
1. Vertreter/in: Rin Funk
2. Vertreter/in: RinAG Schwär

6.2.9. Abteilung 82

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14776

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

1. Endziffern 0 und 2

- Zuständige/r : **RinAG Benndorf**
 1. Vertreter/in: RinAG Schwär
 2. Vertreter/in: RiAG Firsching
2. Endziffern 3 und 5
- Zuständige/r : **RiAG Thiele**
 1. Vertreter/in: RiAG Jung
 2. Vertreter/in: RinAG Weckbecker-Yagob
3. Endziffern 6 und 7
- Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**
 1. Vertreter/in: DinAG Ryl
 2. Vertreter/in: RiAG von Bülow
4. Endziffern 8 und 9
- Zuständige/r : **RinAG Schwär**
 1. Vertreter/in: RiAG Benndorf
 2. Vertreter/in: RiAG Tschöpe

6.2.10. Abteilung 83

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14797

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.
 Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

- Zuständige/r : **RiAG von Bülow**
 1. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich
 2. Vertreter/in: RinAG Cablitz

6.2.11. Abteilung 84

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14822

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.
Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RinAG Benndorf**
1. Vertreter/in: RinAG Schwär
2. Vertreter/in: RiAG Firsching

6.2.12. Abteilung 85

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14770

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.
Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

1. Endziffern 0 und 1

Zuständige/r : **Rin Funk**
1. Vertreter/in: RinAG Kadegis
2. Vertreter/in: DinAG Ryl

2. Endziffern 2 und 3

Zuständige/r : **Rin Funk**
1. Vertreter/in: RinAG Kadegis
2. Vertreter/in: DinAG Ryl

3. Endziffern 4 und 5

Zuständige/r : **Rin Seidenfaden**
1. Vertreter/in: RinAG Vornefeld
2. Vertreter/in: RinAG Götsche

4. Endziffern 6 und 7

Zuständige/r : **RinAG Schwär**
1. Vertreter/in: RinAG Benndorf
2. Vertreter/in: RiAG Tschöpe

5. Endziffern 8 und 9

Zuständige/r : **RinAG Kadegis**
1. Vertreter/in: Rin Funk
2. Vertreter/in: RinAG Schwär

6.2.13. Abteilung 86

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in dem

Postleitzahlenbezirk 14778

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RinAG Kadegis**

1. Vertreter/in: Rin Funk

2. Vertreter/in: RinAG Schwär

6.2.14. Abteilung 87

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in dem

Postleitzahlenbezirk 14798

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RinAG Kadegis**

1. Vertreter/in: Rin Funk

2. Vertreter/in: RinAG Schwär

6.2.15. Abteilung 88

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14793

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**

1. Vertreter/in: DinAG Ryl

2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.16. Abteilung 89

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14827

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**

1. Vertreter/in: DinAG Ryl

2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.17. Abteilung 90

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14806

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**

1. Vertreter/in: DinAG Ryl

2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.18. Abteilung 91

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den

Postleitzahlenbezirken 14929 und 14823

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**

1. Vertreter/in: DinAG Ryl

2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.19. Abteilung 92

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten

für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den

Postleitzahlenbezirken 14828 und 14789

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**

1. Vertreter/in: DinAG Ryl

2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.20. Abteilung 97

- alle Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend Volljährige nach dem Brandenburgischen PsychKG
- alle Verfahren (Hauptsacheverfahren und Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung), die eine freiheitsentziehende Unterbringung, eine freiheitsentziehende Maßnahme oder eine ärztliche Zwangsmaßnahme zum Gegenstand haben soweit es sich nicht um Familiensachen, Abschiebehaftsachen oder Verfahren gem. § 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG handelt, wobei hinsichtlich § 312 Ziff. 4 FamFG wegen Punkt 1 nur Hauptsacheverfahren gemeint sind.

1. Zuständigkeit in Verfahren betreffend Anträge aus dem Johanniter-Krankenhaus Treuenbrietzen

Beginn			Ende		Zuständig/er
Fr	14 Uhr	bis	Mo	16 Uhr	Benndorf
Mo	16 Uhr	bis	Di	16 Uhr	Benndorf/Vornefeld/Tschöpe/Thiele
Di	16 Uhr	bis	Mi	16 Uhr	Vornefeld
Mi	16 Uhr	bis	Do	16 Uhr	Tschöpe
Do	16 Uhr	bis	Fr	14 Uhr	Thiele

Am Dienstag wechselt die Zuständigkeit in der angegebenen Personenfolge, beginnend am 09.06.2026 mit RiAG Tschöpe.

2. Zuständigkeit in allen übrigen Fälle

Gerade KW Beginn			Ende		Zuständig/er
Fr	14 Uhr	bis	Mo	16 Uhr	Jung
Mo	16 Uhr	bis	Di	16 Uhr	Funk
Di	16 Uhr	bis	Mi	16 Uhr	Kadegis
Mi	16 Uhr	bis	Do	16 Uhr	Dr. Himmelreich
Do	16 Uhr	bis	Fr	14 Uhr	Seidenfaden

Ungerade KW					
Beginn			Ende		Zuständig/er
Fr	14 Uhr	bis	Mo	16 Uhr	Firsching
Mo	16 Uhr	bis	Di	16 Uhr	Ryl
Di	16 Uhr	bis	Mi	16 Uhr	Götsche
Mi	16 Uhr	bis	Do	16 Uhr	Schwär
Do	16 Uhr	bis	Fr	14 Uhr	von Bülow

Die Vertretung richtet sich nach den allgemeinen Regeln (S. 5) und der Vertretungstabelle (S. 39).

A. Systematische Zusammenfassung der Richterzuständigkeiten (Neueingänge)

A.1. Strafsachen gegen Erwachsene (Anklagen, Strafbefehle, und Rechtshilfe)

Buchst.	Zuständige/r	1. Vertreter	2. Vertreter	Abteilung
A	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 210
B	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	Abteilung 201
C	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 240
D	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	Abteilung 251
E	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 280
F	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 280
G	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 231
H	RinAG Kadegis	Rin Funk	RinAG Schwär	Abteilung 230
I	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 240
J	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 220
K	Rin Funk	RinAG Kadegis	DinAG Ryl	Abteilung 250
L	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 210
M	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 280
N	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 241
O	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 241
P	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 241
Q	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 240
R	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 220
S	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 240
Sch	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	Abteilung 251
St	Rin Funk	RinAG Kadegis	DinAG Ryl	Abteilung 211
T	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 240
U	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 231
V	Rin Funk	RinAG Kadegis	DinAG Ryl	Abteilung 211
W	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 240
X	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 231
Y	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 231
Z	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 231

A.2. Haftrichter

Tag	Zuständige/r	1. Vertreter	Abteilung
Montag	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 240
Dienstag	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	Abteilung 280
Mittwoch	RinAG Kadegis	Rin Funk	Abteilung 230
Donnerstag gerade KW	RiAG von Bülow	RiAG Dr. Himmelreich	Abteilung 260
Donnerstag ungerade KW	RiAG Dr. Himmelreich	RiAG von Bülow	Abteilung 261
Freitag	RinAG Vornefeld	RinAG Götsche	Abteilung 251

A.3. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen einschließlich Rechtshilfe)

Buchst.	Zuständige/r	1. Vertreter	2. Vertreter	Abteilung
A	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
B	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
C	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
D	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
E	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
F	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
G	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
H	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 35
I	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
J	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
K	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
L	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
M	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 33
N	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
O	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
P	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
Q	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
R	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
S	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
St	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
Sch	RiAG Jung	RiAG Thiele	Rin Funk	Abteilung 34
T	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
U	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
V	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 33
W	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 33
X	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
Y	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
Z	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30

A.4. Richter für Abschiebehaftsachen

Tag	Zuständige/r	1. Vertreter	Abteilung
Montag	RiAG Tschöpe	Rin Seidenfaden	Abteilung 58
Dienstag	RiAG Tschöpe	RinAG Götsche	Abteilung 58
Mittwoch	RiAG Tschöpe	RinAG Kadegis	Abteilung 58
Donnerstag	RiAG Tschöpe	RiAG Firsching	Abteilung 58
Freitag	RiAG Tschöpe	Rin Funk	Abteilung 58

A.5. Familiensachen (§ 23b GVG einschließlich Rechtshilfe, ausgenommen Sonderzuständigkeiten nach AUG, AdWirkG und IntFamRVG)

Buchst.	Zuständige/r	1. Vertreter	2. Vertreter	Abteilung
A	RinAG Benndorf	RinAG Schwär	RiAG Firsching	Abteilung 400
B	RiAG von Bülow	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 401
C	RinAG Schwär	RinAG Benndorf	RiAG Tschöpe	Abteilung 430
D	RinAG Benndorf	RinAG Schwär	RiAG Firsching	Abteilung 400
E	RinAG Benndorf	RinAG Schwär	RiAG Firsching	Abteilung 441
F	RinAG Benndorf	RinAG Schwär	RiAG Firsching	Abteilung 441
G	RinAG Benndorf	RinAG Schwär	RiAG Firsching	Abteilung 441
H	RiAG Dr. Himmelreich	RiAG von Bülow	RinAG Kadegis	Abteilung 420
I	RinAG Cablitz	Ri Firsching	RiAG Dr. Himmelreich	Abteilung 450
J	RiAG von Bülow	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 401
K	RiAG Dr. Himmelreich	RiAG von Bülow	RinAG Kadegis	Abteilung 420
L	RinAG Cablitz	Ri Firsching	RiAG Dr. Himmelreich	Abteilung 450
M	RinAG Schwär	RinAG Benndorf	RiAG Tschöpe	Abteilung 440
N	RinAG Benndorf	RinAG Schwär	RiAG Firsching	Abteilung 400
O	RiAG von Bülow	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 401
P	RinAG Benndorf	RinAG Schwär	RiAG Firsching	Abteilung 441
Q	RinAG Benndorf	RinAG Schwär	RiAG Firsching	Abteilung 441
R	RiAG Firsching	RinAG Cablitz	RinAG Benndorf	Abteilung 460
S	RinAG Cablitz	Ri Firsching	RiAG Dr. Himmelreich	Abteilung 450
Sch	RiAG Firsching	RinAG Cablitz	RinAG Benndorf	Abteilung 431
St	RiAG Firsching	RinAG Cablitz	RinAG Benndorf	Abteilung 431
T	RinAG Schwär	RinAG Benndorf	RiAG Tschöpe	Abteilung 430
U	RiAG von Bülow	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 401
V	RinAG Schwär	RinAG Benndorf	RiAG Tschöpe	Abteilung 430
W	RinAG Cablitz	Ri Firsching	RiAG Dr. Himmelreich	Abteilung 450
X	RiAG von Bülow	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 401
Y	RiAG von Bülow	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 401
Z	RinAG Schwär	RinAG Benndorf	RiAG Tschöpe	Abteilung 430

A.6. Unterbringungsrichter

Treuenbrieten

Tag	Zuständige/r	1. Vertreter	Abteilung
Montag	Benndorf	Schwär	Abteilung 97
Dienstag	Benndorf/Vornefeld/Tschöpe/Thiele	Schwär/Götsche/Ryl/Jung	Abteilung 97
Mittwoch	Vornefeld	Götsche	Abteilung 97
Donnerstag	Tschöpe	Ryl	Abteilung 97
Freitag	Thiele	Jung	Abteilung 97

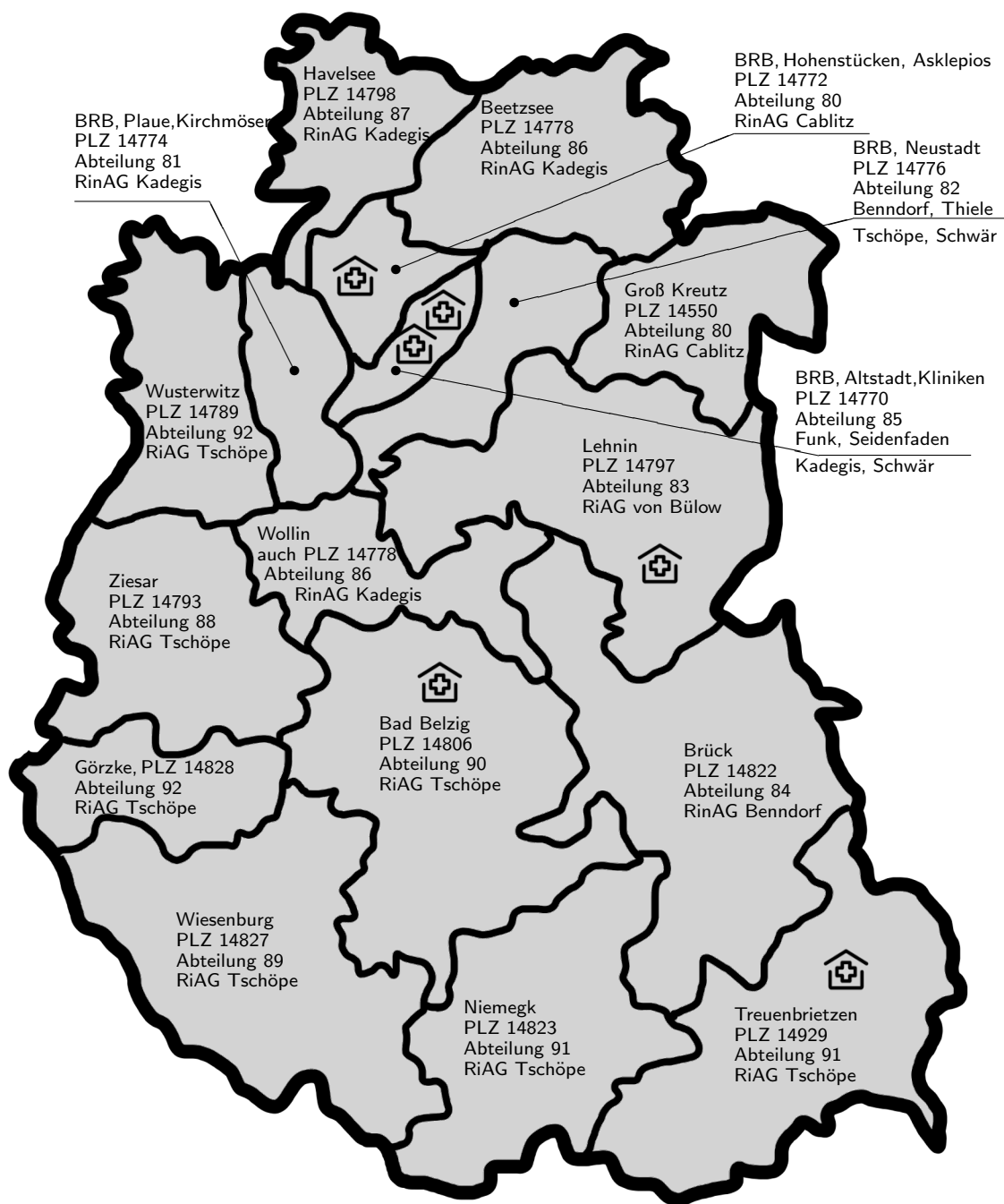
Brandenburg, gerade Kalenderwochen

Tag	Zuständige/r	1. Vertreter	Abteilung
Montag	Jung	Thiele	Abteilung 97
Dienstag	Funk	Kadegis	Abteilung 97
Mittwoch	Kadegis	Funk	Abteilung 97
Donnerstag	Dr. Himmelreich	von Bülow	Abteilung 97
Freitag	Seidenfaden	Vornefeld	Abteilung 97

Brandenburg, ungerade Kalenderwochen

Tag	Zuständige/r	1. Vertreter	Abteilung
Montag	Firsching	Benndorf	Abteilung 97
Dienstag	Ryl	Tschöpe	Abteilung 97
Mittwoch	Götsche	Seidenfaden	Abteilung 97
Donnerstag	Schwär	Benndorf	Abteilung 97
Freitag	von Bülow	Dr. Himmelreich	Abteilung 97

A.7. Betreuungssachen



A.8. Dienstalter

Dienstalter	Name
1	Direktorin des Amtsgerichts Ryl
2	Richter am Amtsgericht Tschöpe
3	Richter am Amtsgericht Jung
4	Richterin am Amtsgericht Götsche
5	Richterin am Amtsgericht Cablitz
6	Richter am Amtsgericht von Bülow
7	Richterin am Amtsgericht Kadegis
8	Richterin am Amtsgericht Dr. Warnecke
9	Richter am Amtsgericht Dr. Himmelreich
10	Richterin am Amtsgericht Vornefeld
11	Richterin am Amtsgericht Benndorf
12	Richterin am Amtsgericht Dr. Weckbecker-Yagob
13	Richter am Amtsgericht Thiele
14	Richterin am Amtsgericht Schwär
15	Richter am Amtsgericht Firsching

A.9. Vertretungsregelung Grundsatz

Abweichungen vom Grundsatz im vorstehenden Geschäftsverteilungsplan sind möglich.

Richter	1. Vertreter	2. Vertreter
Benndorf	Schwär	Firsching
von Bülow	Dr. Himmelreich	Cablitz
Cablitz	Firsching	Dr. Himmelreich
Firsching	Cablitz	Benndorf
Götsche	Seidenfaden	Vornefeld
Funk	Kadegis	Ryl
Dr. Himmelreich	von Bülow	Kadegis
Jung	Thiele	Funk
Kadegis	Funk	Schwär
Ryl	Tschöpe	Jung
Schwär	Benndorf	Tschöpe
Seidenfaden	Vornefeld	Götsche
Thiele	Jung	Dr. Weckbecker-Yagob
Tschöpe	Ryl	von Bülow
Vornefeld	Götsche	Seidenfaden
Dr. Weckbecker-Yagob	Jung	Thiele

Stand gem. Präsidiumsbeschluss Nr. 3/2026 mit Wirkung zum 09.06.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts

Direktorin des Amtsgerichts Ryl	Richterin am Amtsgericht du Vinage	Richterin am Amtsgericht Benndorf
------------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------------

Richterin am Amtsgericht Vornefeld

Richter am Amtsgericht von Bülow